

ALLGEMEINE VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN

der

IGS Aerosols GmbH

1. Geltung, Vertragsgegenstand, Kommunikation

1. Die vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen regeln die Zusammenarbeit der IGS Aerosols GmbH (nachfolgend auch IGS) mit dem Kunden. Die Verkaufs- und Lieferbedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die die IGS mit dem Kunden über die von ihr angebotene Lieferung oder Leistung abschließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Lieferungen oder Leistungen, auch wenn sie nicht nochmals gesondert vereinbart werden. Andere, als die vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen finden keine Anwendung, auch wenn die IGS ihrer Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn die IGS auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen. Auch sonstige Erklärungen oder Handlungen im Zusammenhang mit einem Vertragsverhältnis, stellen in keinem Fall ein Anerkenntnis abweichender Geschäftsbedingungen dar. Die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der IGS gelten damit auch dann, wenn sie in Kenntnis entgegenstehender, ergänzender oder von ihren Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichenden Bedingungen des Kunden die Lieferung vorbehaltlos ausführt. Sie gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge mit demselben Kunden, ohne dass IGS in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.
2. Für die Rechtsbeziehung zwischen dem Kunden und der IGS gelten damit ausschließlich die im jeweiligen Einzelvertrag ausdrücklich festgelegten Bedingungen und Spezifikationen sowie ergänzend die nachstehenden Bedingungen.
3. Soweit in den vorliegenden Verkaufs- und Lieferbedingungen von Schriftform die Rede ist, ist grundsätzlich auch Textform (E-Mail, Telefax) mit erfasst. Dies gilt nicht, wo ein gesetzliches Schriftformerfordernis besteht oder ausdrücklich auf die „Schriftform gemäß § 126 BGB“ verwiesen wird.

2. Angebote, Vertragsabschluss, Leistungsumfang

1. Angebote der IGS sind, soweit in ihnen nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben wird, freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch dann, wenn dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (zB Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen - auch in elektronischer Form – überlassen werden.
2. Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Technischen Spezifikationen und Lösungen, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben, Qualitätsabgaben, Prozentgehalt, Mischungsverhältnisse oder sonstige Leistungsdaten sind nur als ungefähre Mittelwerte anzusehen und nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.
3. Die Bestellung des Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, ist IGS berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen nach seinem Zugang anzunehmen.
4. Die Annahme des Vertragsangebots durch IGS kann entweder schriftlich (zB durch Auftragsbestätigung, auch per Fax oder E-Mail) oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden. Abweichungen und Ergänzungen der ursprünglichen Bestellung sowie Nebenabreden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich von IGS bestätigt werden. Das gilt ebenfalls für die Zusicherung von Eigenschaften. Für den Inhalt des Vertrages und den Umfang der Leistung, einschließlich der vereinbarten Spezifikationen des Liefergegenstandes, ist damit abschließend die Auftragsbestätigung von IGS maßgeblich.
5. Sofern der Vertragsschluss nicht bereits vorher erfolgt ist, gilt spätestens die Leistung der Anzahlung durch den Kunden als Annahme des letzten Vertragsangebots von IGS.
6. IGS übernimmt kein Beschaffungsrisiko. Für den Fall der nicht richtigen und / oder nicht rechtzeitigen Selbstlieferung durch Zulieferer behält die IGS sich den Rücktritt vom Vertrag vor. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von IGS zu vertreten ist. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn IGS ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat. Gleiches gilt, wenn weder IGS noch ihren Zulieferer ein Verschulden trifft oder das Beschaffungsrisiko schon aus der Natur des Vertrages oder aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung (z.B. Vorrats- oder Stückschuld) nicht bei IGS liegt. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Sofern eine einvernehmliche Anpassung des Vertrages nicht möglich ist, ist der Rücktritt unverzüglich zu erklären. Die Gegenleistung wird im Falle des Rücktritts rückerstattet.
7. Bei teilweisem oder vollständigem Wegfall der Bezugsquellen ist die IGS nicht verpflichtet, sich bei fremden Vorlieferanten einzudecken. In diesem Fall ist die IGS berechtigt, die verfügbaren Warenmengen unter Berücksichtigung des Eigenbedarfs zu verteilen, sofern dies für den Kunden nicht unzumutbar ist.
8. Änderungen und Abweichungen gegenüber Abbildungen, Mustern usw. bleiben vorbehalten, soweit dies dem technischen Fortschritt, der Praktikabilität oder modischen Belangen entspricht und für den Kunden zumutbar ist.
9. Teillieferungen sind zulässig, es sei denn, dass sie für den Kunden unzumutbar sind.

3. Lieferung, Termine, Versand

1. Die Lieferzeit wird individuell schriftlich vereinbart bzw. von IGS bei Annahme der Bestellung angegeben. Sie ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung von IGS bindend. Fixgeschäfte müssen vom Kunden ausdrücklich als solche bezeichnet und von IGS ausdrücklich als solche schriftlich bestätigt werden.
2. Ist die Lieferzeit nicht als Datum vereinbart, sondern als Zeitraum (Wochen, Monate etc.) bestimmbar, berechnet sie sich ab Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der Beibringung der vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben, etc. sowie, falls eine solche vereinbart wurde, dem Eingang einer Anzahlung bei IGS.
3. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk Wehr/Baden von IGS verlassen oder IGS die Versandbereitschaft mitgeteilt hat und die Versendung, falls dies Sache von IGS ist, unverzüglich erfolgt. Ist eine Abnahme im Werk Wehr/Baden von IGS vereinbart, gilt die Lieferfrist mit der Anzeige der Versandbereitschaft/Abnahmebereitschaft als eingehalten.
4. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen in Fällen höherer Gewalt oder sonstiger, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbarer Ereignisse (z.B. Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Embargos, Ausfuhr- oder Importbeschränkungen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten), die von IGS nicht zu vertreten sind, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei Unterlieferern eintreten. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung, zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.
5. Als höhere Gewalt im vorstehenden Sinne gilt auch der Fall, dass ein durch den Kunden vorgegebener oder aus sonstigen objektiv zu beachtenden Umständen (z.B. arzneimittelrechtliche Zulassung, etc.) erforderlicher Bezug zu verarbeitender Materialien oder Wirkstoffe/Hilfsstoffe bei einem

bestimmten Lieferanten ohne Verschulden der IGS nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß möglich ist. Gleiches gilt, wenn aus Gründen, auf die IGS keinen Einfluss hat, die Beschaffung, Produktion, Lieferung oder Beförderung behördlich oder gerichtlich untersagt wird (z.B. aufgrund Verbots bestimmter Wirkstoffe, Treibmittel, etc.).

6. Hindernisse im Sinne vorstehender Ziffer 4 und 5 sind auch dann von IGS nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. § 287 Satz 2 BGB ist abbedungen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse wird IGS dem Kunden in wichtigen Fällen unverzüglich mitteilen.
7. Der Eintritt eines etwaigen Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften, wobei in jedem Fall eine Mahnung durch den Kunden erforderlich ist.
8. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, so werden ihm nach Anzeige der Versandbereitschaft die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung im Werk der IGS mindestens 0,5 % des Gesamtwertes für jeden Monat berechnet. Der Nachweis eines höheren bzw. weitergehenden Schadens und die gesetzlichen Ansprüche von IGS (insbesondere auf Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass IGS überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
9. Der Lauf der Lieferfrist wird in jedem Fall gehemmt, solange der Kunde seine Vertragspflichten - wozu unter anderem auch die rechtzeitige Zurverfügungstellung von Mustermaterial (z. B. Versuchsteile und Materialmuster) gehört - nicht vollständig erfüllt. IGS ist in einem solchen Falle nach Setzung einer angemessenen Frist berechtigt, die Lieferfrist auch über den Hemmungszeitraum hinaus um eine angemessene Wiederanlaufzeit zu verlängern.

4. Gefahrtragung

1. Die Gefahrtragung erfolgt gemäß den zwischen IGS und dem Kunden vereinbarten INCOTERM, in Ermangelung abweichender Vereinbarung FCA Wehr/Baden (Incoterms 2010).
2. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
3. Auf ausdrücklichen schriftlichen Wunsch des Kunden schließt IGS auf dessen Kosten eine Transportversicherung ab.

5. Eigentumsvorbehalt

1. IGS behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor. Die Rücknahme bzw. Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes erfordert keinen Rücktritt durch IGS. In diesen Handlungen oder der Pfändung des Liefergegenstandes durch den Lieferer liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, IGS hätte dies ausdrücklich schriftlich erklärt. IGS ist nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu dessen Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden - abzüglich angemessener Verwertungskosten - anzurechnen. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden berechtigt IGS, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln und für die Dauer des Eigentumsvorbehalts ausreichend gegen Schäden zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung tritt der Kunde bereits jetzt an IGS ab. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
3. Der Kunde darf den Liefergegenstand vor Eigentumsübergang weder verpfänden, veräußern noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen oder Beschlagnahme oder sonstiger Verfügung durch Dritte hat der Kunde auf das Eigentum von IGS hinzuweisen und IGS umgehend zu informieren, sowie alle Daten aus diesem Vorgang an IGS zu übergeben.
4. Der Kunde ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen; er tritt IGS jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrags (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt; die Befugnis von IGS, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. IGS verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder eine Zahlungseinstellung vorliegt. Entfällt die Verpflichtung zur Nichteinziehung, so kann IGS verlangen, dass der Kunde ihr die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern die Abtretung mitteilt.
5. Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Kunden wird stets für die IGS vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, der IGS nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt IGS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch die Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Gegenstand.
6. Wird der Liefergegenstand mit anderen IGS nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt oder verbunden, so erwirbt die IGS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werts des Liefergegenstandes zu den anderen vermischten oder verbundenen Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung oder Verbindung.
7. Erfolgt eine Vermischung oder Verbindung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde IGS das anteilmäßige Miteigentum an der Hauptsache überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Allein- oder Miteigentum für die IGS unentgeltlich.
8. IGS verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert ihrer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt der IGS.
9. Wird der vorstehend vereinbarte Eigentumsvorbehalt von dem Recht des Landes, in dem sich der Liefergegenstand jeweils befindet oder in das er vor vollständiger Bezahlung verbracht wird, nicht oder nur bei Beachtung bestimmter Voraussetzungen (z.B. Eintragung in behördlichen oder gerichtlichen Registern, Schriftform der Vereinbarung, etc.) anerkannt, so ist der Kunde verpflichtet, IGS spätestens bei Vertragsschluss darauf hinzuweisen. Lässt dieses Recht den Eigentumsvorbehalt bzw. den verlängerten Eigentumsvorbehalt nicht zu und gestattet es IGS, andere Rechte, die dem Sicherungszweck in ähnlicher Weise wie ein Eigentumsvorbehalt dienen, vorzubehalten, so erklärt IGS hiermit, dass sie von diesen Rechten Gebrauch macht. Der Kunde ist verpflichtet, bei der Erfüllung der hierzu etwa erforderlichen Maßnahmen (insb. Einhaltung von Formvorschriften, etc.) mitzuwirken.

6. Mängelhaftung

1. Der Kunde ist verpflichtet, den Liefergegenstand unverzüglich nach Eintreffen bei ihm auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit sorgfältig zu untersuchen. Die Rügefrist im Sinne von § 377 Absatz 1 und Absatz 2 HGB beträgt 5 Werktage; maßgeblich ist der Zugang einer schriftlichen Rüge bei IGS.
2. Beabsichtigt der Kunde, Ansprüche wegen Mängeln des Liefergegenstandes geltend zu machen, hat er den beanstandeten Liefergegenstand oder Einzelteile hiervon IGS zur Überprüfung zu übergeben oder zuzusenden, es sei denn, dies ist technisch nicht möglich oder unzumutbar. Bei berechtigter und fristgemäßer Mängelrüge behebt IGS die Mängel im Wege der Nacherfüllung nach ihrer Wahl durch die Beseitigung des Mangels

oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache. Dabei trägt IGS die Mängelbeseitigungskosten einschließlich der erforderlichen Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Erhöhen sich die Mängelbeseitigungskosten dadurch, dass der Liefergegenstand vom Kunden an einen anderen als den Erfüllungsort verbracht worden ist, trägt die Mehrkosten der Kunde. Gleiches gilt für Kosten für IGS nicht vorhersehbarer, vom Normalfall abweichender Transportwege, Verpackungs- oder Versendungsweisen (insbesondere Luftfracht). Im Austauschverfahren ersetzte Teile gehen in das Eigentum von IGS über.

3. IGS ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
4. IGS ist berechtigt, nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Nacherfüllung zu verweigern. Im Falle der Verweigerung der Nacherfüllung, ihres Fehlschlagens oder ihrer Unzumutbarkeit für den Kunden ist dieser zum Rücktritt oder zur Minderung (Herabsetzung) des Kaufpreises gemäß der Bestimmung der nachfolgenden Ziffer 5 berechtigt.
5. Zum Rücktritt vom Vertrag - soweit ein Rücktritt nicht gesetzlich ausgeschlossen ist - oder zur Minderung des Kaufpreises, ist der Kunde erst nach erfolglosem Ablauf einer von ihm gesetzten angemessenen Frist zur Nacherfüllung berechtigt, es sei denn, die Fristsetzung ist nach den gesetzlichen Bestimmungen entbehrlich. Bei einem unerheblichen Mangel besteht kein Rücktrittsrecht. Im Falle des Rücktritts haftet der Kunde für Verschlechterung, Untergang und nicht gezogene Nutzen nicht nur für die eigenübliche Sorgfalt, sondern für jedes fahrlässige und vorsätzliche Verschulden.
6. Für etwaige Schadensersatzansprüche und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden gelten die Bestimmungen in § 7.
7. Die Mängelhaftung der IGS entfällt, wenn der Kunde die Betriebs- oder Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen am Liefergegenstand vorgenommen, Teile ausgewechselt oder Verbrauchsmaterialien verwendet hat, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, der Liefergegenstand nicht ordnungsgemäß oder nachlässig gelagert oder gewartet wurde, oder ungünstige Umgebungsbedingungen herrschen (insbesondere chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, Umgebungstemperaturen, etc.), es sei denn, dass der Kunde nachweist, dass der Mangel hierauf nicht beruht.
8. Eine Haftung für Mängel am Liefergegenstand oder an Einzelteilen hierzu, die ihre Ursache im üblichen Verschleiß haben, ist grundsätzlich ausgeschlossen.
9. Wird der/die Wirkstoff(e)/Hilfsstoff(e) oder das Treibgas vom Kunden gestellt oder nach seinen Angaben oder Rezepturen von IGS hergestellt, so übernimmt IGS keine Haftung für deren Dauerbeständigkeit. In diesem Fall übernimmt IGS auch keine Gewähr bei etwaigen Einwirkungen der Wirkstoffe/Hilfsstoffe oder des Treibgases auf Dosen und Ventile. Eine Überprüfung des zur Abfüllung vorgesehenen Produktes auf seine Verträglichkeit mit den Aerosoltreibgasen, Dosen und Ventilen erfolgt nur auf ausdrückliche schriftliche Vereinbarung und auf Kosten des Kunden. Das Ergebnis dieser Untersuchung kann selbstverständlich für die Dauerbeständigkeit der danach gelieferten Wirkstoffe keine Aussagen treffen. Es obliegt dem Kunden, hier eine erneute Untersuchung zu fordern.
10. Der Kunde haftet in Fällen der vorstehenden Ziff. 9 für die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, denen das Produkt unterliegt und sorgt für entsprechende Information des Verbrauchers. Werden die Dosen und andere Produkte mit einem vom Kunden gestellten Text bedruckt, so ist ausschließlich der Kunde verantwortlich für die Korrektheit und Vollständigkeit des Inhaltes. Insoweit übernimmt IGS keine Verantwortung, es sei denn, die Fehlerhaftigkeit hätte sich nach den Umständen offenkundig aufdrängen müssen und IGS hätte den Kunden dennoch nicht darauf hingewiesen.
11. Sofern durch den Kunden oder aus sonstigen objektiv zu beachtenden Umständen (z.B. arzneimittelrechtliche Zulassung, etc.) der Bezug der von IGS zu verarbeitenden Materialien oder Wirkstoffen/Hilfsstoffen bei einem bestimmten Lieferanten vorgegeben ist, haftet IGS nicht für Mängel des Endprodukts, soweit diese auf die Mangelhaftigkeit dieser vorbezogenen Materialien oder Wirkstoffe/Hilfsstoffe zurückzuführen sind. Dies gilt nicht, wenn sich die Mangelhaftigkeit der vorbezogenen Materialien oder Wirkstoffe/Hilfsstoffe vor deren Verarbeitung unter Beachtung kaufmännischer Untersuchungspflichten hätte offenkundig aufdrängen müssen und die IGS den Kunden nicht darauf hingewiesen hätte.
12. Der Kunde räumt IGS zur Nacherfüllung die notwendige Zeit ein. Wird IGS diese Gelegenheit nicht eingeräumt, haftet IGS nicht für die daraus entstehenden Folgen. Grundsätzlich darf der Kunde etwaige Nacherfüllungen durch Dritte nur nach vorheriger Genehmigung von IGS vornehmen lassen. In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde jedoch das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von IGS Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist die IGS unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn die IGS berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern. Trifft den Kunden eine schuldhaft Mitverursachung, insbesondere durch Verstoß gegen seine Schadensminderungspflicht, kann die IGS hierfür Schadensersatz verlangen.
13. Soweit nicht anders zwischen IGS und dem Kunden vereinbart, gilt eine Gewährleistungszeit von 24 Monaten ab Gefahrübergang.

7. Schadensersatz

Soweit in diesen Verkaufsbedingungen nicht anders bestimmt, haftet IGS ausschließlich wie folgt:

1. IGS haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche (nachstehend: Schadensersatzansprüche) geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen (einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von IGS), wenn IGS schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht (also eine Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf) verletzt hat, sowie in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
2. Der Schadensersatz für die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht ist auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
3. Im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Insoweit haftet IGS insbesondere nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind.
4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit IGS einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine selbstständige Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen hat. Die zwingenden Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben ebenfalls unberührt.
5. Soweit die Haftung der IGS ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

8. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten die Preise der IGS in EURO und verstehen sich FCA Wehr/Baden (Incoterms 2010) einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Fracht, Überführung, Versicherung, Zöllen und ausschließlich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Bei Teillieferungen sind Teilrechnungen zulässig. Bei Leistungen innerhalb der EU teilt der Kunde rechtzeitig vor Rechnungstellung seine Umsatzsteueridentifikationsnummer mit.
2. IGS behält sich das Recht vor, den vereinbarten Preis angemessen zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages erhebliche Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen, Veränderung der Energiepreise etc. eintreten.

3. Sofern zwischen Vertragsabschluss und Lieferung ein Zeitraum von mehr als vier Monaten liegen sollte, ist IGS berechtigt, den Preis zu verlangen, der zum Zeitpunkt der Lieferung auch anderen Kunden in Rechnung gestellt wird. Dies gilt nicht, wenn der Zeitablauf zwischen Vertragsabschluss und Lieferung von IGS zu vertreten ist.
4. Dauer- und Folgebestellungen nimmt IGS grundsätzlich nur zu am Tage der Lieferung gültigen Preisen entgegen.
5. Rechnungen sind grundsätzlich sofort nach Rechnungserhalt rein netto zahlbar.
6. Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn IGS über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks, Wechseln oder dergleichen gilt die Zahlung erst nach Einlösung als erfolgt. Die hierbei anfallenden Kosten und Spesen gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.
7. Sofern Skonto eingeräumt worden ist, kann dieser nur dann in Abzug gebracht werden, wenn die Fristen dafür ordnungsgemäß eingehalten werden und keine älteren Rechnungen offen sind. Soweit keine abweichenden Zahlungsziele vereinbart wurden, tritt spätestens 10 Tage nach Gefahrübergang Zahlungsverzug ein. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. IGS behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens vor.
8. Wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung und Fristsetzung nicht nachkommt, insbesondere ein Scheck nicht gedeckt ist, er seine Zahlungen einstellt, oder wenn IGS nach Vertragsabschluss Tatsachen über die Vermögensverhältnisse des Kunden bekannt werden, die seine Kreditwürdigkeit zweifelhaft erscheinen lassen, ist IGS außerdem berechtigt, die gesamten Restschulden fällig zu stellen, auch wenn Schecks angenommen wurden. IGS kann in diesem Falle außerdem Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen verlangen. Der Kunde erhält in diesen Fällen weitere Lieferungen nur noch gegen Vorauskasse bzw. Nachnahme.
9. Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder von IGS anerkannt sind. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts wegen nicht anerkannter oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen, sofern diese Ansprüche nicht aus demselben Vertragsverhältnis beruhen. Wenn eine Mängelrüge geltend gemacht wird, dürfen Zahlungen des Kunden nur insoweit zurückgehalten werden, als sie in einem angemessenen Verhältnis zu behaupteten Mangel stehen. § 320 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

9. Schutzrechte, Urheberrecht, Übertragung von Vertragsrechten

1. Entwürfe, Muster, Konstruktionszeichnungen, Herstellungsvorschriften, firmeninterne Daten, Werkzeuge, Einrichtungen usw., die IGS dem Kunden im Zuge der Vertragsverhandlungen, zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Vertrages überlassen hat, bleiben alleiniges Eigentum der IGS. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden und sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren.
2. Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche ihm in Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung oder dem jeweiligen Einzelvertrag zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder aufgrund sonstiger Umstände als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnis erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht zur Erreichung des Vertragszweckes geboten, weder aufzuzeichnen noch in irgendeiner Weise zu verwerfen.
3. Sämtliche Eigentums-, Urheber- und sonstige gewerbliche Schutzrechte an Arbeitsergebnissen, insbesondere an technischen Entwicklungen, einschließlich aller Unterlagen, Prototypen, Konstruktionszeichnungen, Mustern, Abbildungen stehen, auch soweit sie im Rahmen der Vertragsdurchführung entstehen oder erstellt werden, ausschließlich IGS zu. Sie dürfen ohne vorherige schriftliche Einwilligung der IGS nicht anderweitig genutzt, insbesondere nicht kopiert und/oder Dritten zugänglich gemacht werden.
4. Soweit Arbeitsergebnisse, insbesondere Entwicklungsleistungen, vom Kunden gesondert vergütet werden, räumt IGS dem Kunden das räumlich, zeitlich und inhaltlich unbeschränkte Recht zur Nutzung für dessen eigene Zwecke ein. Der Kunde ist dagegen nicht berechtigt, die Arbeitsergebnisse zu übertragen, Unterlizenzen hieran einzuräumen oder sie sonst Dritten zur Nutzung zur Verfügung zu stellen.
5. Sofern und soweit IGS den Liefergegenstand nach Anweisungen oder Vorgaben des Kunden herstellt, versichert der Kunde, dass Rechte Dritter der Herstellung und dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Liefergegenstände nicht entgegenstehen, insbesondere Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Sofern IGS dennoch wegen einer möglichen Verletzung von Rechten Dritter, wie z.B. von Urheber-, Patent- und anderen Schutzrechten in Anspruch genommen wird, stellt der Kunde IGS hiervon und von jeder damit im Zusammenhang stehenden Leistung sowie sämtlichen angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung frei.
6. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Vertragsrechte ohne schriftliche Zustimmung der IGS auf Dritte zu übertragen.

10. Mehr- oder Minderlieferungen, nicht verbrauchtes Material, Verpackung

1. Aus produktionstechnischen Gründen ist bei der Herstellung die stückzahlgenaue Einhaltung der nach dem Vertrag vereinbarten Mengen des Wirkstoffs und ggfs. des Treibgases nicht möglich. IGS behält sich aus wirtschaftlichen Gründen deshalb eine Mehr- oder Minderlieferung bis zu maximal 10% der bestellten Menge vor.
2. Material, das von IGS im Auftrag des Kunden bzw. speziell für diesen bestellt wird, insb. lithographierte Dosen, Etiketten, Kartonagen, Rohstoffe etc., und bis zur Beendigung des Vertragsverhältnisses noch nicht verbraucht worden ist, hat der Kunde abzunehmen und IGS zu den üblichen Preisen zu bezahlen. Falls und solange der Kunde die Materialien nicht abnimmt, berechnen IGS zusätzlich die üblichen Lagerkosten.
3. Der Kunde übernimmt als „Dritter“ gem. § 11 der Verpackungsverordnung die Entsorgung der gebrauchten Verpackungen, insb. der Transportverpackungen und führt sie unter Einschaltung geeigneter Entsorger nach den Vorschriften der Verpackungsverordnung einer erneuten Verwendung oder einer stofflichen Verwertung außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung zu. Soweit von IGS Mehrwegbehälter eingesetzt werden, ist der Kunde verpflichtet, diese nach Empfang unverzüglich zu entleeren, sorgfältig zu behandeln und zu lagern sowie zur Abholung durch einen von IGS Beauftragten bereitzuhalten.

11. Rechtswahl und Gerichtsstand, salvatorische Klausel

1. Die Rechtsbeziehungen zwischen Lieferer und Kunden regeln sich ausschließlich nach materiellem deutschem Recht unter Einschluss des UN-Kaufrechts, jedoch mit Ausschluss der Regelungen des Kollisionsrechts.
2. Die Liefergegenstände sind nach den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden gesetzlichen Bestimmungen konstruiert, hergestellt und geliefert. Wünscht der Kunde die Berücksichtigung von Bestimmungen, die von den deutschen Vorschriften abweichen, so hat er dies vor der Bestellung mitzuteilen. Gleichzeitig hat er die von den deutschen Bestimmungen abweichenden Bestimmungen in deutscher oder englischer Sprache zu übersenden. Eine durch den Wunsch des Kunden notwendig werdende, angemessene Anpassung des Preises und der Liefertermine bleibt vorbehalten.
3. Ist der Kunde Kaufmann iSd HGB, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist – auch internationaler – Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Wehr/Baden. Die IGS ist jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.
4. Eine eventuelle Ungültigkeit einzelner Vertragsbestimmungen berührt den sonstigen Teil des Vertrages nicht. Ungültige Vertragsbestimmungen sind durch solche Regelungen oder Handhabungen zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der ungültigen Regelungen am nächsten kommen. Gleiches gilt für etwaige Vertragslücken.